

09.09.2008

# Tischvorlage

zu TOP 4 / 30 PA am 10.09.2008  
TOP 4/ 32 RR am 18.09.2008

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und –gewinnung)**  
hier: Aufstellungsbeschluss

1. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vom 08.09.2008 sowie  
Stellungnahme der Verwaltung vom 09.09.2008
2. Nach Redaktionsschluss für die Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 eingegangene Stellungnahmen und zugehörige Beschlussvorschläge (tlw. inkl. ergänzender Hinweise)

**Die Fraktionen**  
**CDU - SPD - Bündnis 90/Die Grünen - FDP**  
**im Regionalrat Düsseldorf**

08.09.2008

An die Geschäftsstelle  
des Regionalrates Düsseldorf  
-Herrn Goetzens-  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Antrag zur Tagesordnung des Planungsausschusses am 10.09.2008**  
**hier: TOP 4: 51. Änderung des Regionalplans**

Sehr geehrter Herr Goetzens,  
im Auftrag der o.g. Fraktionen des Regionalrates übersende ich Ihnen folgenden Antrag:

„Alle Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf sind der Auffassung, dass der in der Erläuterungskarte 9a (Anlage 2 zu TOP 4) vorgesehene Sondierungsbereich „Trockenabgrabung Bönninghardt“ in der Gemeinde Alpen ersatzlos gestrichen werden muss. Sie bitten deshalb die Bezirksregierung, einen entsprechenden Beschluss mit fachlicher Begründung für die o.g. Sitzung vorzubereiten.“

Die in der Erläuterungskarte vorgesehene mögliche Trockenabgrabung im Alpener Ortsteil Bönninghardt führt zu einem erheblichen, nachhaltigen und irreversiblen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild des Hochplateaus der Bönninghardt. Vor diesem Hintergrund ist der geschlossene Protest der Bevölkerung und der kommunalen Mandatsträger gegen die Trockenabgrabung begründet und nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bechstein  
SPD-Fraktionsgeschäftsführer

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**Stellungnahme der Verwaltung zum  
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und Bündnis 90 /Die Grünen v. 8.9.08**

Unter Bezugnahme auf den Antrag der Fraktionen des Regionalrates vom 8.9.2008 hat die Bezirksregierung den Bereich Bönninghardt in Alpen erneut überprüft und dabei auch noch einmal die Besonderheiten des Standortes u. a. in Bezug auf angrenzende Bebauung, erdgeschichtliche und landschaftliche Aspekte bewertet.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es vertretbar ist, wenn der Regionalrat den in der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 noch nördlich der L491 vorgesehenen Sondierungsbereich aus dem Planentwurf streichen und nicht als Sondierungsbereich vorsehen würde. Es handelt sich um Flächen in der Nähe der Grenze zwischen den Kreisen Wesel und Kleve in der Alpener Bönninghardt für die bereits ein Zulassungsverfahren nach Bergrecht seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet wurde und die als Interessensbereiche 2501-05-A2 (34ha) und 2501-06-A1 (7ha) in den Sitzungsunterlagen bezeichnet sind.

*Diese regionalplanerische Bewertung ergibt sich aus der Summe der folgenden Argumente:*

Es handelt sich um einen Neuansatz. Aufgrund der planerisch sinnvollen Priorisierung von Abgrabungserweiterungen im Rahmen der 51. Regionalplanänderung sind an Neuansätze hohe Anforderungen zu stellen, zumal nach den landesplanerischen Vorgaben im LEP (Ziel C.IV.2.2.3) zukünftige Abgrabungsbereiche in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen räumlich konzentriert werden sollen.

In der Abwägung wird gesehen, dass die Interessensbereiche 2501-05-A2 (34ha) und 2501-06-A1 (7ha) eine sehr gute Lagerstättenmächtigkeit aufweisen und hier konkrete unternehmerische Interessen bestehen. Es wird auch gesehen, dass eine Abgrabung im Falle einer Verfüllung nicht unbedingt dauerhafte erhebliche Landschaftsveränderungen zur Folge haben muss. Es handelt sich allerdings um einen eiszeitlich bedingten, das Landschaftsbild weiträumig prägenden Höhenzug, zu welchem im Übrigen auch der Geologische Dienst im Zuge des Verfahrens Stellung bezogen hat (Anlage A.4.2 Synopse Alpen (Alp/171/4)). Das Hochplateau dieser eiszeitlichen Ablagerung würde im Falle einer Abgrabung zumindest während des Abbaubetriebes großflächig für einen längeren Zeitraum seine prägende Wirkung verlieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass gerade eine auf einem Höhenzug gelegene großflächige Trockenabgrabung neben einer deutlich negativen Veränderung des natürlichen Landschaftsbildes zumindest während des Abbaus Staubentwicklungen zur Folge haben kann. Angesichts der hohen Lagerstättenmächtigkeiten würde eine Abgrabung der betreffenden Neuansatzflächen in der Bönninghardt dabei voraussichtlich zu sehr langen, insoweit landschaftsuntypischen Böschungskanten führen.

Wenngleich die entsprechenden Probleme - z.B. Immissionen und die Standsicherheit von Gebäuden und Infrastruktur - rein fachrechtlich voraussichtlich hinreichend lösbar sind, kann hier dem Vorsorgeansatz in der Abwägung vor dem Hintergrund insgesamt hinreichender Alternativen im Planungsraum entsprechend hohes Gewicht eingeräumt werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Gemeinde Alpen in einem besonders hohen Maße von Sondierungsbereichsabbildungen und dabei vor allem von Neuansätzen im Bereich Drüpt betroffen ist. Dadurch werden auch die kommunale Raumentwicklung und kommunale Handlungsspielräume eingeschränkt, auch wenn derzeit kein BSAB auf Alpener Gebiet im Regionalplan dargestellt ist.

Der Neuansatz in der Bönninghardt würde - in Verbindung mit dem südlich gelegenen Erweiterungsbereich - vor allem aber auch dazu führen, dass größere Wohnflächen südwestlich von 2501-05-A2 und 2501-06-A1 von Straßen und von Sondierungsbereichen quasi vollends umschlossen wären. Ferner handelt es sich bei dem Neuansatzbereich um einen Bereich, der mit Ausnahme des Südens nahezu vollends von sehr nahe gelegener und relativ dichter Bebauung umgeben wäre. Dies ist eine besondere Situation, die es so bei anderen als Sondierungsbereich vorgesehenen Neuansatzbereichen für voraussichtliche Trockenabgrabungen nicht gibt. Hierdurch würden im Falle einer Abgrabung entsprechende besondere Belastungen für die Wohnbevölkerung (Freizeit, Naherholung, Ortsbild, Immissionen etc.) resultieren - was neben der ablehnenden Haltung der Gemeinde Alpen und des Kreises Wesel auch ein Aspekt bei den besonders intensiven Protesten der Alpener Bevölkerung gegen diesen Neuansatz sein dürfte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Trockenabgrabungen mindestens während des Abbaus und im Falle einer Nichtverfüllung ggf. auch dauerhaft mit Sperrzäunen abgetrennt werden müssen - was evtl. auch die Migrationsmöglichkeiten von Tieren einschränkt.

Der westliche Teil des Interessensbereiches 2501-05-A2 (ca. 12 ha von 34 ha) ist zudem aufgrund seiner langgestreckten Form und erforderlicher Abstandsflächen und Böschungsneigungen von der Lagerstätte her nur eingeschränkt ausnutzbar. Hinzu kommt, dass aus einer Abgrabung in diesem Teilbereich von 2501-05-A2 negative Auswirkungen auf den Bestand und die Erweiterungsoptionen der westlich gelegenen Schule zu verzeichnen wären (vgl. auch Synopse Alpen, Anregung Alp/170/2 in der Anlage A4.2). Letztere könnten zwar voraussichtlich im Zulassungsverfahren rein fachrechtlich hinreichend gemindert werden, aber im Sinne eines Vorsorgeansatzes und angesichts der Alternativensituation spricht auch diese Thematik gegen die Ausweisung des Neuansatzes als Sondierungsbereich.

Das Mengengerüst würde auch unter Berücksichtigung der Streichung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 voraussichtlich noch für mindestens 30 Jahre reichen (auch unter vorgezogener Berücksichtigung der voraussichtlichen quantitativen Auswirkungen der 48. Änderung (gem. dem Entwurf aus dem Erarbeitungsbeschluss der 48. Änderung) und der 50. Änderung (gemäß dem Entwurf aus dem Aufstellungsbeschluss), bereits zugelassener Bereiche und zu erwartender Auswirkungen von Abstandsflächen, eventueller partieller Umsetzungsprobleme etc.).

Der Bereich 2501-08-A1-A (20 ha) (südlich der L491) ist jedoch als Sondierungsbereich vorzusehen.

Hier handelt es sich um eine Erweiterung mit einer sehr hohen Lagerstättenmächtigkeit, die eine entsprechend erhöhte Priorität aufweist (vgl. zu Erweiterungen auch den Beschlussvorschlag in der Anlage A4.1 zur Anregung A/110/7 inkl. der entsprechenden Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag). Diejenigen der vorstehenden Argumente, die auch für diesen Interessensbereich gelten würden, haben daher an dieser Stelle kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf den Sondierungsbereich. Bei diesem Interessensbereich verbleibt es daher bei dem Ergebnis der bisherigen Bewertung.

Angemerkt werden soll jedoch ergänzend, dass hier z.B. auch die Situation bezüglich der Umgebungsbebauung (Anwohner, Schule) weniger kritischer ist, als beim nördlichen Neuansatzbereich. Hinzu kommt neben der generellen raumordnerischen Restriktionsarmut, dass hier auch eine optimale Erschließung vom Süden her möglich ist.

### Fazit

Aufgrund der Summe der vorstehenden Argumente ist es vertretbar, wenn der Regionalrat auf die Abbildung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 als Sondierungsbereich verzichten würde. Abweichende bisherige Bewertungen werden damit entsprechend geändert. Im aktuellen Planentwurf sind auch im Falle der Streichung hinreichende Flächen als Sondierungsbereiche vorgesehen. Eine Streichung der Interessensbereiche 2501-05-A2 und 2501-06-A1 lässt das Abwägungsergebnis der 51. Regionalplanänderung im Übrigen unberührt.

Der Bereich 2501-08-A1-A (20 ha) ist jedoch als Sondierungsbereich vorzusehen.

**Nach Redaktionsschluss für die Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 eingegangene Stellungnahmen und zugehörige Beschlussvorschläge (tlw. inkl. ergänzender Hinweise)**

<b>Nummer</b>	<b>Schreiben/E-Mail/Text</b>	<b>Seite</b>
1	E-Mail der Gemeinde Schwalmtal vom 15.08.2008	2
2	E-Mail des Kreises Viersen vom 20.08.2008	3
3	Schreiben der Stadt Willich vom 20.08.2008	4
4	E-Mail des Regionalforstamtes Niederrhein	5
5	Schreiben des Kreises Kleve vom 08.09.2008	6

## **Nr. 1**

(siehe hierzu auch Entwurfsänderung gemäß Beschlussvorschlag zur Anregung Sch/166/1 in der Anlage A4.1, Sitzungsvorlage vom 08.08.2008)

### E-Mail der Gemeinde Schwalmatal vom 15.08.2008

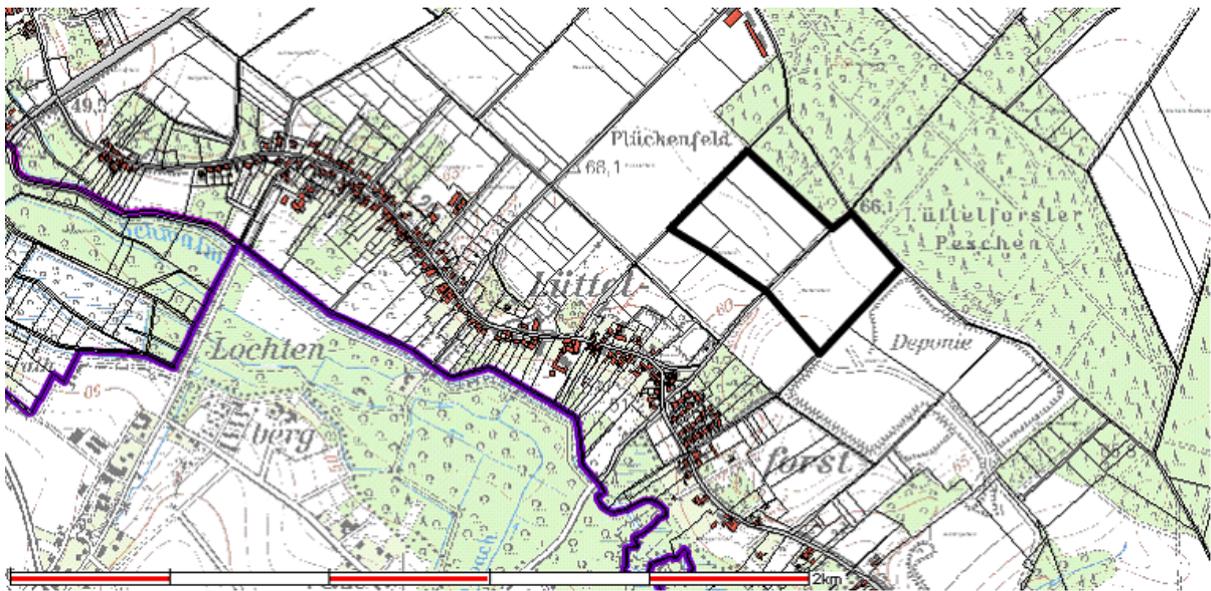
„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.06.2008 übersende ich Ihnen vorab den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vom 13.08.2008

"Der Darstellung einer Sondierungsfläche in einer Größe von 15 ha nördlich von Lüttelforst im Interessenbereich 2406-02 im Anschluss an die bereits genehmigte Abgrabung wird unter den Voraussetzungen zugestimmt, dass ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird und das Unternehmen im Vorfeld einer möglichen Abgrabung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosionen zu deren Lasten durchführt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 13 Dagegen:6 Enthaltungen:0"

Zur Verdeutlichung füge ich eine Karte bei, die der Sitzungsvorlage beigelegt war. Die Zustimmung bezieht sich auf die stark umrandete Fläche.



### Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird zunächst einmal auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Sch/166/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) in der Anlage A4.1 verwiesen.

Dass seitens des später dort ggf. tätigen Unternehmens im Vorfeld einer Abgrabung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosionen zu Lasten des Unternehmens durchgeführt werden, ist raumordnerisch nicht erforderlich. Etwaige freiwillige Zusagen des Unternehmens gegenüber der Gemeinde bleiben jedoch unberührt.

Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, die von der bisherigen Stellungnahmen der Gemeinde in der Anlage A4.1 abweicht.

## **Nr. 2**

(siehe hierzu auch Entwurfsänderung gemäß Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/161/1 in der Anlage A4.1, Sitzungsvorlage vom 08.08.2008)

E-Mail des Kreises Viersen vom 20.08.2008

### **„Sondierungsflächen für den Tonabbau im Bereich der Gemeinde Brüggen FFH -Vorprüfung etc. durch Neuland plan und rat rhein/ruhr (Juli/August 2008)**

Die Vorprüfungen für die Sondierungsflächen "A" 2401-01 tlw. (Acker u. ä. südöstlich Depot), "B" 2401-06 (Diergardtscher Wald westlich Depot) und "C" 2401-05 tlw. (Depot) sowie die nachgereichte Fläche 2401-04 (Diergardtscher Wald nördlich Depot) erscheinen - angesichts nicht vorhandener objektbezogener Daten - insgesamt plausibel, und sie bestätigen die in der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 30.07. geäußerte Bewertung, besonders die Bedenken gegen die im Depot (NSG) liegende Fläche. - Die tabellarische Übersicht der Intensität möglicher Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und -Arten ist dabei eine anschauliche Zusammenfassung der im Text beschriebenen Beurteilungsgründe.

Für weitere FFH- und Artenschutzprüfungen ist künftig unbedingt auf neuere und präzisere Daten zurückzugreifen - sie können tlw. von der Biologischen Station Krickenbecker Seen (Betreuungsvertrag für das NSG "Brachter Wald" sowie Erarbeitung ornithologischer Jahresberichte) erworben werden.

Bei der bisherigen Prüfung wurde noch nicht berücksichtigt, dass in den Sondierungsflächen und in unmittelbarer Nachbarschaft gesetzlich geschützte Biotope befinden.“

#### Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise können hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen berücksichtigt werden. Bezüglich der geschützten Biotope wird unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans, des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe, der Größe und Lage der Biotope sowie der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen von einer hinreichenden Vereinbarkeit ausgegangen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/161/1 in der Anlage A4.1 der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 verwiesen.

Der Regionalrat kann – worauf wiederholt hingewiesen wurde - die im Nachgang der Erörterung in Wesel erstellten FFH-Vorprüfungen zu den Interessensbereichen 2401-07, 2401-01-A, 2401-06 und 2401-05 (tlw.: 25 ha davon im südwestlichen Anschluss an den BSAB des Depots) bei der Bezirksplanungsbehörde einsehen. Diese wurden auch den Umweltverbänden, dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen verbunden mit der Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme zugeleitet.

Ferner wird der Regionalrat darauf hingewiesen, dass Eigentümern und Pächtern im Bereich der Fläche 2401-07-A auf freiwilliger Basis noch einmal die Möglichkeit einer Stellungnahme zur anvisierten Sondierungsbereichsabbildung eingeräumt wurde, da der Bereich nicht als Interessensbereich im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung angegeben war (Interessensmeldung ging erst im Rahmen dieser 2. Beteiligung ein). Es sind jedoch keine entsprechenden Einwände eingegangen. Allerdings wurden die Interessen der Eigentümer, Pächter und Anwohner ohnehin hinreichend typisierend in die Abwägung einbezogen und es wurde in der Bekanntmachung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung bereits auf die Möglichkeit von Entwurfsänderungen hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Schreiben des Kreises Karten insb. mit Angaben zur Lage von Biotopen beigefügt waren. Dies können bei der Bezirksplanungsbehörde vom Regionalrat eingesehen werden – auch während der Sitzungen des Planungsausschusses und des Regionalrates. Die Karten wurden beim obigen Beschlussvorschlag mit berücksichtigt.

### **Nr. 3**

(siehe hierzu auch Entwurfsänderung gemäß Beschlussvorschlag zur Anregung Kor/415/1 in der Anlage A4.1, Sitzungsvorlage vom 08.08.2008)

Schreiben der Stadt Willich vom 20.08.2008

„Urlaubsbedingt war es mir leider nicht möglich, die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuhalten. Ich bitte dies zu entschuldigen und nach Möglichkeit die folgende Stellungnahme der Stadt Willich noch zu berücksichtigen.

Gegen die geplanten Sondierungsbereiche (2305-01-A und 2305-02-A) hat die Stadt Willich keine Bedenken vorzubringen.

Es wird stattdessen ausdrücklich begrüßt, durch die o.g. geplanten Sondierungsbereiche ein bereits erschlossenes Abbaugelände zu erweitern statt an anderer Stelle einen Neuaufschluss zu planen.

Der bestehende Abbaubereich ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten (u.a. überdurchschnittliche Mächtigkeit der Lagerstätte von > 30 m Tiefe) als besonders geeignet anzusehen und damit vorrangig zu erweitern. Insbesondere ist hier der Flächenverbrauch verhältnismäßig gering.

Als Nachbarkommune sind uns die Planungen der Stadt Korschenbroich bezüglich des Abbaubereichs z.T. bekannt. Nicht nachvollziehbar erscheint daher aufgrund der besonderen Eignung des Abbaugeländes der geringe Umfang der geplanten Sondierungsbereiche, durch den die Konzeption zur Erweiterung der Abbaustätte flächenmäßig beinahe halbiert wird.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Den Bedenken dagegen, dass nur ein Teil der Interessensbereiche im Umfeld des vorhandenen Abgrabungsstandortes Kleinenbroich als Sondierungsbereich vorgesehen wird, wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die in der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 bereits dargelegten entsprechenden Ausschlussgründe verwiesen. Auch die vorstehenden vorgebrachten Argumente für die Abbildung auch dieser Flächen als Interessensbereiche haben kein hinreichendes Gewicht für eine entsprechende Entwurfsänderung. Dies gilt auch für die Ablehnung des Interessensbereiches 2305-02-A.

Dass die Abbildung des Interessensbereiches 2305-01-A begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

#### **Nr. 4**

(siehe hierzu auch Entwurfsänderung gemäß Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/161/1 in der Anlage A4.1, Sitzungsvorlage vom 08.08.2008)

E-Mail des Regionalforstamtes Niederrhein vom 26.08.2008

„Im Nachgang zur Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 26.09.2007 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Regionalforstamtes Niederrhein zu den Sondierungsbereichen für künftige BSAB, Interessensbereiche 2401-04, 2401-5 und 2401-06.

Bei den aufgeführten Interessensbereichen handelt es sich ausschließlich um Waldflächen. Aus grundsätzlichen Erwägungen bestehen bei der Inanspruchnahme von Wald für Abgrabungen jeder Art erhebliche Bedenken seitens der Forstbehörde.

Das Interessensgebiet 2401-05 liegt innerhalb des ehem. Mun-Depots, welches zum Zwecke des Naturschutzes erworben wurde.

Im ostwärtigen Teil befindet sich einer der wenigen Buchenbestände, der nach heutigen Vorstellungen dem Ziel - des Baumartenwechsels vom Nadelholz zum Laubholz mit hoher Umtriebszeit - nahekommt.

Bei einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen allgemein, müsste das Rekultivierungsziel eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation beinhalten und auf jeden Fall - Wald im Sinne des Forstrechtes bleiben.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird darauf hingewiesen, dass von den oben genannten Interessensbereichen 2401-04, 2401-05 und 2401-06 nur der Interessensbereich 2401-04 als Sondierungsbereich vorgesehen werden soll. Hier – und auch generell bei Waldbestand in Sondierungsbereichen - sind die Einzelfallargumente für eine Abbildung als Sondierungsbereich trotz des Waldbestandes hinreichend gewichtig. Entsprechenden Bedenken gegen den Entwurf der Erläuterungskarte wird nicht gefolgt. Bezüglich 2401-04 wird dazu auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/161/1 in der Anlage A4.1 der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 verwiesen.

Die Ausführungen zum Rekultivierungsziel werden zur Kenntnis genommen. Diese können ggf. hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen berücksichtigt werden.

## **Nr. 5**

Schreiben des Kreises Kleve vom 08.09.2008

### **51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, Aufstellungsbeschluss (30. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates (TOP 4) und 32. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf (TOP 4))**

Sehr geehrter Herr Landrat Professor Dieter Patt, sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlussvorlage zur 51. Änderung des Regionalplans lässt befürchten, dass der Niederrhein – und hier insbesondere die Kreise Wesel und Kleve – in Zukunft in noch größerem Maße als heute durch Abgrabungen betroffen sein werden. Gegen diese Entwicklung hat der Kreis Kleve wiederholt, zuletzt im Zuge der Erörterung der Ausgleichsvorschläge, seine umfangreichen Bedenken vorgebracht.

Nach Lage der Dinge war und ist die Bezirksplanungsbehörde offensichtlich weder bereit die Gretchenfrage nach dem regionalen Kies- und Sandbedarf zu beantworten noch ein belastbares Zeit-Mengengerüst für eine im Sinne der Agenda 21 nachhaltige Abgrabungsplanung aufzustellen. Eine raumordnerisch ausgewogene Gesamtplanung kann so nicht erreicht werden!

**Die vom Kreistag des Kreises Kleve zu Recht und sehr deutlich erhobenen Bedenken gegen die 51. Änderung des Regionalplanes können durch die vorliegende Beschlussempfehlung nicht ausgeräumt werden.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie ebenso herzlich wie eindringlich, den Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde nochmals sehr kritisch zu überdenken. Sie stellen jetzt planerisch die Weichen für einen sehr langen Zeitraum.

**Ich appelliere daher an Sie, vor einer Beschlussfassung zentrale Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen zu klären und belastbare Regelungen für die künftig erforderliche Umwandlung von Sondierungsflächen zu Bereichsdarstellungen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen (BSAB) zu treffen.** Die Bezirksplanungsbehörde hat hierzu bislang nicht konkret genug Stellung bezogen.

Unbestimmt bzw. nicht definiert sind

- der regionale Bedarf an Kies, Sand und Ton unter Berücksichtigung des Bevölkerungsrückgangs,
- die Grenzen der räumlichen Belastbarkeit durch Abgrabungen,
- die Möglichkeiten und Margen des Ressourcenschutzes durch Recycling und Substitution,
- die gebündelte Rohstoffgewinnung in Braunkohlentagebauen,
- die notwendige Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum.

Außerdem ist nach wie vor nicht geregelt, dass BSAB-Darstellungen tatsächlich für einen bestimmten Zeitraum reichen, ohne dass zuvor Sondierungsflächen beansprucht werden können.

Sollten diese wichtigen Aspekte kurzfristig nicht aufgearbeitet werden können, empfiehlt es sich, die Beschlussfassung zur 51. Änderung des Regionalplans zu verschieben und die Entscheidung gegebenenfalls in einer Sondersitzung des Regionalrates zu treffen.

Sollten Sie sich auch für diesen Weg nicht entscheiden können, bitte ich, dass Sie in Ihrer Beschlussfassung wenigstens auf die nachstehenden Bedenken eingehen.

1.

**Wie die Ergebnisse des letzten Abgrabungs-Monitorings zeigen, reichen die BSAB-Darstellungen für 24 Jahre und länger!** Die landesplanerischen Vorgaben werden diesbezüglich eingehalten. Die Neudarstellung von BSAB ist derzeit nicht erforderlich!

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11.04.2008 müssten demnach in der „Reservekarte“, der die Bedeutung einer Erläuterungskarte zukommt, allenfalls noch Abgrabungsflächen für maximal sechs Jahre ausgewiesen werden. Selbst wenn ein - angesichts nicht ausgeschöpfter Alternativen und des starken Rückgangs in der Kies- und Sandgewinnung - eigentlich berechtigter Abschlag an der Bedarfsgröße nicht erfolgt, **ist nur eine Ausweisung von weniger als 1.000 ha Sondierungsflächen erforderlich.** Die Bezirksplanungsbehörde lässt bei Ihrer Planung bzw. Berechnung völlig außer Betracht, dass sich aufgrund der vorgesehenen Änderung des textlichen Zieles 1, Nr. 5 in Kapitel 3.12 noch weitere Abgrabungsflächen in beträchtlicher Größenordnung ergeben (siehe unten).

**Aus Sicht des Kreises Kleve ist es erforderlich, dieses zusätzliche Abgrabungspotential zu bilanzieren und die geplanten Reserveflächen um wenigstens diese Größenordnung zu reduzieren.** Der von der Bezirksplanungsbehörde unter B-H/110/1 gegebene Hinweis, das entsprechende Abgrabungspotential im Zuge des Abgrabungsmonitorings zu erfassen, ist völlig unzureichend. Denn durch die vorgesehene Änderung des betreffenden textlichen Zieles ergeben sich konkrete – und keineswegs nur vage - Abgrabungsmöglichkeiten, ohne dass es nochmals der Beteiligung des Regionalrates bedarf. Das entsprechende Potential ist also bereits jetzt zu benennen und jetzt in die Flächenbedarfsberechnungen einzustellen.

Die Neufassung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans (GEP 99) führt dazu, dass allein im Kreis Kleve an insgesamt 30 Standorten (von ca. 40) Abgrabungserweiterungen in der Größenordnung von jeweils bis zu 10 ha möglich werden. **In der Summe stellt dies eine Abgrabungsreserve von 300 ha dar. Für jede dieser potentiellen Erweiterungsflächen können alle unter Nr. 5 genannten Bedingungen a) – d) eingehalten werden.**

In den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk dürften diesbezüglich weitere Reserven bestehen. Sämtliche Reserven wurden nicht bilanziert, obwohl die Bezirksplanungsbehörde auf Seite 21 der Anlage A3, 2. Absatz, selbst feststellt, dass „es im Regierungsbezirk Düsseldorf eine Vielzahl vorhandener Abgrabungsbereiche gibt, die nach einer entsprechenden Regionalplanänderung in verschiedene Richtungen erweitert / wieder aufgeschlossen werden könnten“!

**Der Kreis Kleve geht davon aus, dass die bestehenden BSAB inklusive der möglichen Erweiterungen für deutlich mehr als 30 Jahre reichen und Sondierungsflächen in der von der Bezirksplanungsbehörde vorgeschlagenen Größenordnung überhaupt nicht erforderlich sind.**

2.

**Aus Sicht des Kreises Kleve ist die Bezirksplanungsbehörde auf die im Erörterungstermin genannten Argumente für und wider eine Abgrabung nicht differenziert genug eingegangen.**

Auf Seite 2 der Sitzungsvorlage wird erwähnt, dass die Landwirtschaftskammer das Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen erklärt hat. Dies trifft nicht für alle Ausgleichsvorschläge zu! Bezüglich der Sondierungsfläche 2102-02-A1 (Emm/110/1) hat der Vertreter der LWK sich vielmehr der Auffassung und Stellungnahme des Kreises Kleve sowie der Stadt Emmerich vollinhaltlich angeschlossen. Im betreffenden Bereich sind nicht nur lokal, sondern flächig wertvolle Böden mit hohen Punktzahlen (um 80) nach der Reichsbodenschätzung verbreitet. Unter Berücksichtigung des von der Bezirksplanungsbehörde selbst verfolgten Prinzips, wertvolle Böden und wertvolle Agrarflächen von Abgrabungen als konkurrierende Nutzungen frei zu halten, ist folgerichtig die Ausweisung dieser Sondierungsfläche zurückzunehmen.

### 3.

**Sollte der Regionalrat sich im Zuge der 51. Regionalplanänderung trotz der bestehenden Bedenken für Sondierungsflächen aussprechen, ist aus Sicht des Kreises Kleve (vgl. A/110/7 und andere) unbedingt zu gewährleisten, dass keine Sondierungsbereiche ausgewiesen werden, die planerisch als Neuansätze gelten.**

Es sind genügend Abgrabungsbereiche vorhanden oder ausgewiesen, die nicht oder nur zu geringen Raumnutzungskonflikten führen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang nochmals auf das zusätzliche, bislang nicht bilanzierte Abgrabungspotential zu verweisen, das sich aufgrund der oben genannten Änderung der textlichen Zielsetzung ergibt. Die noch konsequentere Anwendung des vom Regionalrat geforderten restriktiven Umgangs mit Neudarstellungen bzw. –ausweisungen ist daher, anders als von der Bezirksplanungsbehörde behauptet, sehr wohl möglich. Der Kreis Kleve stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu den kritisierten Neudarstellungen bzw. –ausweisungen nicht zu und bekräftigt seine Erwartung, dass wenigstens diese Flächenvorschläge zurückgenommen werden.

Hiervon sind namentlich Abgrabungen in Bedburg-Hau (2101-01-A und 2101-09), Goch (2104-08) und Kevelaer (2108-06 und 2108-07-A) betroffen.

Völlig unverständlich und alles andere als schlüssig ist in diesem Zusammenhang die Empfehlung der Bezirksplanungsbehörde in Kevelaer auch solche Flächen auszuweisen, die eine Lagerstättenmächtigkeit von weniger als 20 m (Kategorie A) aufweisen. Die Abgrabungen in Kevelaer (2108-6 und 2108-07-A) erreichen die ansonsten geforderten mehr als 20 m Lagerstättenmächtigkeit nicht!

Hier halte ich ein konsequenteres Vermeiden von Neuansätzen nach der vorgegeben Richtschnur für unbedingt geboten.

Ich bitte Sie im Interesse der Menschen, der Landwirtschaft, der Natur und Landschaft und des Gewässerschutzes, die vorstehend genannten Argumente und Aspekte bei der Beratung und Beschlussfassung zu berücksichtigen, damit die künftige Abgrabungsentwicklung am Niederrhein angemessen und vertretbar bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Spreen

### Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

Den Anregungen und Bedenken wird aus den nachfolgend genannten Gründen nicht gefolgt.

In seinen einleitenden Ausführungen greift der Kreis die Argumentation wieder auf, die bereits Gegenstand seiner beiden Stellungnahmen im Rahmen der Verfahrensbeteiligung war und die eingehend im Erörterungstermin mit den Vertretern des Kreises diskutiert worden sind.

Vorweggeschickt wird ferner, dass mit der 51. Änderung des Regionalplans als Ergebnis des Verfahrens keine zusätzlichen BSAB vorgesehen werden sollen. Der Regionalrat hat selber weiterhin die Entscheidung in der Hand, wann ggf. welche Bereiche später einmal als BSAB in einem separaten Regionalplanänderungsverfahren vorgesehen werden sollen.

#### *Vortext*

Zur Thematik des Recyclings und der Substitution wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/5 verwiesen, zur Thematik der gebündelten Gewinnung in Braunkohlenabbaugebieten auf den Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/7, zur Thematik der Belastungsgrenzen auf den Beschlussvorschlag zu den Anregungen A/110/5 und A/110/7. Die Beschlussvorschläge finden sich in der Anlage A4.1, nehmen jedoch auch Bezug auf die Ausgleichsvorschläge in der Anlage A4.2.

Diese Themen wurden alle hinreichend und sachgerecht in der Abwägung berücksichtigt. Auf erneute Ausführungen dazu an dieser Stelle soll zwecks Vermeidung von Wiederholungen verzichtet werden.

Zur Thematik des Bedarfs und des Zeitraums siehe nachfolgende Ausführungen unter „Zu 1.“

#### *Zu 1.*

Die Bezirksplanungsbehörde hat sich mit der Frage des Bedarfs und der Reichweiten umfassend und hinreichend auseinandergesetzt. Die entsprechenden Angaben finden sich insbesondere im Kapitel 3.2.4 des Umweltberichtes (Anlage 3 der Anlage A5), im Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 (Anlage A4.2) und – am aktuellsten – im Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/6 (Anlage A4.1).

Hierbei wurde auf den Verbrauch der Jahre 2002-2006 Bezug genommen, wie dies auch im letzten Bericht zum Rohstoffmonitoring erfolgte. Letzteren hat der Planungsausschuss am 06.06.2008 zur Kenntnis genommen hat.

Der Versorgungszeitraum von 24 Jahren im Monitoringbericht bezog sich auf den Stichtag 01.01.2007 bezog. Seit diesem Zeitpunkt sind aber bereits ca. 1,75 Jahre ins Land gegangen. Dies berücksichtigt die 51. Änderung des Regionalplans.

Wenn man von den knapp 1.200 ha Sondierbereichen u. a. die Bereiche abzieht, die nur für andere Rohstoffe vorgesehen sind und die voraussichtlichen Auswirkungen der 48. Änderung berücksichtigt so sind nur ca. 1.000 ha zusätzlich auf den bislang gegebenen Versorgungszeitraum bei Kies/Kiessand anzurechnen. Der sich daraus ergebende Versorgungszeitraum liegt bei knapp über 30 Jahren

(wobei bereits die hohen Mächtigkeiten eingerechnet sind, die sich vor allem aus Neuansätzen in Bereichen mit hohen Lagerstättenhöhen ergeben). Dies wäre im Übrigen auch der Fall, wenn man die Interessensbereiche 2501-05-A2 (34ha) und 2501-06-A1 (7ha) in Alpen nicht als Sondierungsbereiche vorsieht.

Zur Thematik der Auswirkungen der Sonderregelung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregung B-H/110/1 verwiesen, in dem dargelegt wird, warum das Potenzial der Sonderregelung nicht im Sinne der Anregung des Kreises Kleve im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans angerechnet werden kann. Es handelt sich nämlich nicht um eine Flächensicherung im Sinne des Landesentwicklungsplans. Deshalb ist auch eine genaue Ermittlung nicht erforderlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Ermittlung aus den im Beschlussvorschlag zur Anregung B-H/110/1 dargelegten Gründen auch definitiv nicht möglich ist. Dies zeigen auch die deutlich unterschiedlichen vom Kreis Kleve genannten Zahlen im Rahmen der Erörterung (über 200 ha) und im nun vorliegenden Schreiben (um 300 ha). Die Größenordnungen, die der Kreis Kleve nennt, sind aber realistisch und – im Verhältnis des Anteils an den Sondierungsbereichen – auch auf den Rest des Regierungsbezirkes zu übertragen. Vielfach wird die Sonderregelung jedoch ohnehin in Sondierungsbereichen in Anspruch genommen werden, da die räumlichen Ausschlusskriterien der Sonderregelung ähnlich denen für die Auswahl von Sondierungsbereichen gestaltet sind. Die entsprechenden Flächen sind daher teilweise schon im Mengengerüst enthalten.

Zur Thematik der Fortschreibungen von BSAB und Sondierungsbereichen wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag). Dieser Thematik wurde hinreichend und sachgerecht in der Abwägung berücksichtigt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Umfang der im Rahmen der 51. Änderung vorgesehenen Sondierungsbereiche ohnehin im Vergleich zum 1. Entwurf massiv reduziert wurde. So ist der entsprechende Flächenumfang im Kreis Kleve um weitaus mehr als 1.000 ha (!) reduziert worden. Hier wurden in vielen Fällen gerade auch Anregungen (u. a.) des Kreises Kleve umgesetzt (siehe auch den entsprechenden Hinweis darauf in der Anlage A4.1, S. 11).

Die Belange des Kreises Kleve wurden also fair in das Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans einbezogen und dem Kreis sei an dieser Stelle auch noch einmal für seine Mitwirkung im Verfahren gedankt. Letztere hat dazu beigetragen, die Belastungen für die Region zu mindern.

#### *Zu 2.*

Bei dem Sondierungsbereich 2102-02-A1 in Emmerich handelt es sich um einen Bereich mit schützenswerten Böden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes im Maßstabe 1:50.000. Da es sich bei dem betreffenden Bereich allerdings um eine Erweiterung handelt, reicht dies für einen Ausschluss nicht aus. Hier hätte es sich für einen Ausschluss um „besonders schützenswerte“ Böden handeln müssen, nicht nur um „schützenswerte“ Böden. Besonders schützenswerte Böden liegen nach der Bewertung des Geologischen Dienstes jedoch nicht vor (hoher Grundwasserstand!). Auch die hier zur Rede stehenden

Bodenwertzahlen haben kein hinreichendes Gewicht, um diese sachgerechte Einstufung zu ändern, die kurzfristig erneut überprüft wurde.

Die entsprechende Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000 soll gemäß Erlass des MUNLV vom 07.03.2005 als Bodenschutz-Fachbeitrag bei der Änderung von Regionalplänen berücksichtigt werden.

Die Landwirtschaftskammer hat das Einvernehmen mit allen Ausgleichsvorschlägen erklärt, die die Landwirtschaftskammer betreffen. Diese wurde auch in Anwesenheit des Vertreters der Landwirtschaftskammer so protokolliert (siehe Ergebnis der Erörterung zu Anregungsnummer A/110/5 und Anlage E6 – jeweils in der Anlage A4.1). Die Landwirtschaftskammer hat nur, wie es aber unter der Anregungsnummer Emm/110/1 auch korrekt von der Bezirksplanungsbehörde als Ergebnis der Erörterung erfasst wurde, zu Protokoll gegeben, dass für den „Raum“ (gemeint war voraussichtlich 2102-02-A1) ein durchschnittlicher Bodenpunktwert von 79 gegeben ist.

### *Zu 3.*

Zur Thematik der Neuansätze wird an den Bewertungen im Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag) zur Anregung A/110/7 festgehalten. Gerade die Neuansätze leisten einen großen Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauches, da sie regelmäßig nur bei entsprechend hohen Lagerstättenmächtigkeiten vorgesehen wurden – und wenn sie z.B. in Bezug auf den Bodenschutz als besonders unkritisch einzustufen sind.

Auf Neuansätze soll daher im Interesse künftiger Generationen und einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht verzichtet werden. Vor allem die Landwirtschaft profitiert hiervon.

Zu den Neuansätzen in Goch und Kevelaer ist zu sagen, dass diese zumindest die Kriterien für Erweiterungen erfüllen. Die sachgerechte Berücksichtigung als Sondierungsbereich erfolgte im Wege der Einzelfallabwägung insb. unter Berücksichtigung der entsprechenden planerischen Positionen der betreffenden Kommunen (siehe Synopsen Goch und Kevelaer und die zugehörigen Beschlussvorschläge sowie die Angaben in der Gesamtbereichstabelle).

### *Schlussbemerkungen*

Abschließend wird generell zu den im vorliegenden Schreiben angesprochenen Themen auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage vom 08.08.2008 verwiesen, da die Aspekte im Wesentlichen bereits in das Verfahren eingebracht und abgewogen wurden.

Ergänzend wird auf die Bedeutung des Erhaltes der Steuerungswirkung des Regionalplans für eine geordnete Raumentwicklung u. a. auch im Kreis Kleve hingewiesen. Etwaige Risiken hierfür sollen umgehenden behoben werden.

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Alle entsprechenden Aspekte wurden hinreichend und sachgerecht abgewogen.